

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof  
der Ev. luth. Heilige Drei Könige Kirchengemeinde in Bramel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilige Drei Könige Kirchengemeinde für den Friedhof in Bramel am 30. Juni 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Erbringen der Leistung.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab: -entfällt-

2. Wahlgrab:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle -<br>für maximal 6 Grabstellen   | 80,00 €  |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -<br>für maximal 6 Grabstellen  | 3,20 €   |
| c) für 25 Jahre. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren<br>gemäß § 6 Nr. VII sind eingeschlossen. - je Grabstelle -<br>für maximal 6 Grabstellen | 250,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung nach Nr. 2 c - je Grabstelle -<br>für maximal 6 Grabstellen   | 10,00 €  |

3. Pflegeleichtes Wahlgrab:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre - Einebnung des Grabhügels, Rasenansaat,<br>Rasenpflege, Entfernen der Grabplatte bei Ablauf der<br>Nutzungsdauer sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren<br>gemäß § 6 Nr. VII sind eingeschlossen. – je Grabstelle -: | 1.050,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -  | 42,00 €    |

4. Pflegeleichte Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen auf dem Urnenfeld

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - Einebnung des Grabhügels, Pflege der<br>Anpflanzung, Entfernen der Grabplatte bei Ablauf der<br>Nutzungsdauer sowie Friedhofunterhaltungsgebühren | 780,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -  | 32,00 €  |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 und Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a, 2 c oder 3 a.
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2 b, 2 d oder 3 b für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. -entfällt-

#### II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Kirchen anlässlich der Trauerfeier, einschl. Heizkosten, Reinigung, Aufbahrung und Reinigung der Leichenkammer je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den / die Organisten/in und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)

150,00 €

#### III. Gebühren für die Beisetzung

-entfällt-

#### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei einer Umbettung sowie einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind gegebenenfalls die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes und Beisetzungskosten zu zahlen.

#### V. Gebühren anlässlich der Errichtung von Grabmalen:

-entfällt-

#### VI. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabmalen:

Gebühr für die Räumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde oder eine von ihr beauftragte Firma je Grabstätte:

300,00 €

## VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabstelle - : 7,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig. Die jährliche Erhebung wird nur dann durchgeführt, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bereits mit Erwerb eines Nutzungsrechtes oder mit einer Verlängerung entrichtet worden ist.

## VIII. Verwaltungsgebühren:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei Neuerwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Verwaltung der Grabstätte über einen Zeitraum von 25 Jahren        | 600,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Verwaltung der Grabstätte je Jahr 1/25 der Gebühr unter VIII a) | 24,00 €  |

## **§ 7**

### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 30.06.2023.

Genehmigt vom Landeskirchenamt Hannover am 13.07.2023.

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 28 vom 17.08.2023, Seite 197.